



Stellungnahme

der Clearingstelle des Landes Niedersachsen

zum

Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe

für

das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen



1. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (**MW**) hat die Clearingstelle des Landes Niedersachsen am 11.09.2025 mit einer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe beauftragt. Für die Erarbeitung dieser Stellungnahme haben die Mitglieder des Mittelstandsbeirats keine bürokratierelevanten Hinweise übermittelt. Aufgrund eigener Recherchen und Überlegungen gibt die **Clearingstelle** folgendes Votum ab:

2. Votum

- Die Regelungen zur KMU-Definition, zum Zuschuss zur Projektförderung, zum De-minimis-Register und zum einfachen Verwendungsnachweis sollten beibehalten werden.
- In der Richtlinie sollte klargestellt werden, ob Ausführungen zu den Qualitätskriterien auch für eine Förderung von Einzelständen notwendig sind.
- Der Begriff der Eigenleistungen sollte mit einigen Beispielen verdeutlicht werden.
- Der Feedbackbogen für Ausstellerinnen und Aussteller sollte gekürzt werden.

3. Begründung

3.1 Positive Aspekte

Die **Clearingstelle** begrüßt, dass in **Nr. 3.2** für kleine und mittleren Unternehmen (**KMU**) die Definition der EU-Kommission verwendet wird. Diese vereinfacht es den Antragstellenden, einzuschätzen, ob ihr Unternehmen als KMU im Sinne der Richtlinie anerkannt wird.

Die **Clearingstelle** unterstützt die Bestimmung aus **Nr. 5.1**. Sie führt unter anderem dazu, dass sich für die Zuwendungsempfangenden keine zusätzlichen Pflichten sowie organisatorischen Aufwände ergeben, wie es beispielsweise bei einem Darlehen der Fall wäre.



Auch die Regelung in **Nr. 6.3.1** ist nach Auffassung der **Clearingstelle** positiv zu bewerten. Dies basiert insbesondere darauf, dass die Zuwendungsempfangenden gemäß Nr. 24 der Erwägungsgründe zur Verordnung (EU) 2023/2831 ihre De-minimis-Beihilfen nicht mehr angeben müssen, sobald das Register Daten für einen Zeitraum von drei Jahren enthält.

Darüber hinaus befürwortet die **Clearingstelle** die Zulassung eines einfachen Verwendungsnachweises in **Nr. 7.4**. Dadurch entfällt für die Zuwendungsempfangenden der organisatorische Aufwand, der mit der Zusammenstellung von Belegen verbunden wäre.

3.2 Empfehlungen

In **Nr. 4** wird festgelegt, dass zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu mehreren Qualitätskriterien erforderlich sind. Darin ist jedoch nicht eindeutig ersichtlich, ob diese Ausführungen auch bei einer Förderung von Einzelständen notwendig sind. Nach Auffassung der **Clearingstelle** sollte dies in der Richtlinie klargestellt werden, um eventuelle Unklarheiten bei den Zuwendungsempfangenden zu vermeiden.

Aus **Nr. 5.2** ergibt sich, dass alle für die Organisation und den Betrieb des Standes notwendigen Ausgaben zuwendungsfähig sind. Eigenleistungen sowie Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung für das beim Zuwendungsempfänger oder Letztempfänger beschäftigte oder von dort beauftragte Personal sind hiervon jedoch ausgenommen. Aus Sicht der **Clearingstelle** sollte der Begriff der Eigenleistungen mit einigen Beispielen verdeutlicht werden, damit Zuwendungsempfangenden bewusst ist, was darunter konkret zu verstehen ist.

Im Hinblick auf **Nr. 6.2** und **Nr. 7.5** macht die **Clearingstelle** darauf aufmerksam, dass für die Zuwendungsempfangenden hieraus ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand resultiert. Wenngleich eine datenbasierte Evaluation des Förderprogramms sinnvoll ist, sollte erwogen werden, den Feedbackbogen für Ausstellerinnen und Aussteller zu kürzen.